

Strafrecht und Kriminalpolitik.

Ein Beitrag zur Kritik der Normentheorie und der neuesten Reformbestrebungen

von Dr. jur. Alfred von Weinrich in Frankfurt a. M.

§ 1. Einleitung.

Alles Recht gestattet eine wissenschaftliche Behandlung in doppelter Richtung. Nach der einen ist es die Untersuchung über den Grund seiner Entstehung, seinen Zweck und die Aufgaben, die dasselbe im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu erfüllen hat. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet es der Sozialpolitiker. Die andre ist die Interpretation des geltenden Rechts, womit sich der Jurist zu befassen hat. Dieser hat es nicht mit dem werdenden Rechte, sondern dem gewordenen zu thun. Ob der Satz, den er in concreto anzuwenden hat, zweckmäßig ist oder nicht, darf ihn nicht kümmern. Er hat lediglich den Willen des Gesetzgebers zu erforschen, für ihn kommt allein in Betracht, was ist Rechtens, nicht was soll Rechtens sein. Die wissenschaftliche Untersuchung der Gesetzgebungsfragen im Gegensatz zur eigentlichen Rechtswissenschaft kommt am meisten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zur Geltung. Im besondern Maße ist dies bei den auf die Verwaltung Bezug habenden Rechtsätzen der Fall. Verwaltungslehre auf der einen, Verwaltungsrecht auf der andern Seite. Der Grund liegt darin, daß der Zusammenhang zwischen Recht und sozialem Leben am schärfsten auf diesem Gebiete zum Ausdruck gelangt. Allein ein solcher Zusammenhang zeigt sich auf allen Gebieten des Rechts und liegt daher die Frage nahe, ob nicht neben